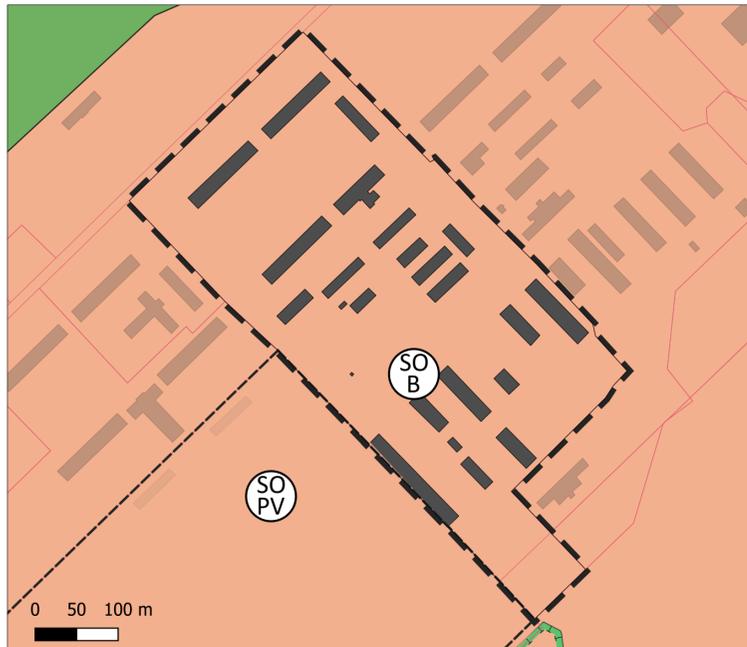


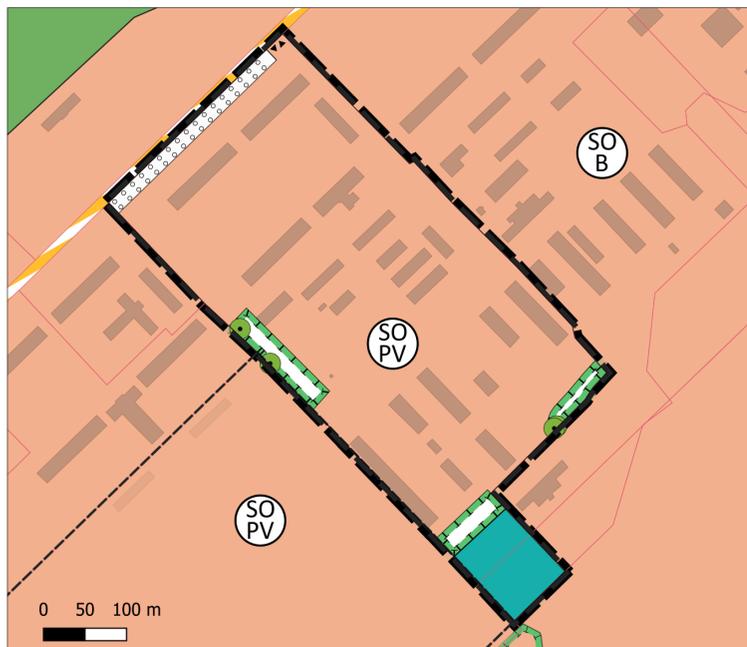
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 16.12.2015



SO B Sonstiges Sondergebiet Bundeswehr (§ 11 Bau NVO)

SO PV Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 BauNVO)
3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wirksam seit 10.07.2024)



Darstellungen gemäß PlanZV

-  Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik § 5 Abs. 2 Nr. BauGB § 11 Bau NVO
-  Fläche für Wald § 5 Abs. 2 Nr 9 Bau GB
-  Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
-  Baum - Erhaltungsgebot - § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Privatstraße des Bundes
-  Ein-/Ausfahrt
- Sonstige Planzeichen**
-  Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke:

1. Die Stadtvertretung hat am 15.12.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Am Stettiner Haff“ am 11.07.2023 erfolgt.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) mit Schreiben vom 7.08.2023 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte zugleich die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 07.08.2023 bis einschließlich 08.09.2023 statt.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Behörden / sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.08.2023 frühzeitig beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

5. Die Stadtvertretung hat am xx.xx.2025 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

6. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx. 2025 auf der Homepage der Stadt Eggesin <http://www.eggesin.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingestellt und über das Bau- und Planungsportal M-V <http://www.bauportal-mv.de> zugänglich gemacht. Zusätzlich haben die Unterlagen in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist elektronisch an s.maier@eggesin.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 auf der Homepage der Stadt Eggesin <http://www.eggesin.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingestellt, über das Bau- und Planungsportal M-V <http://www.bauportal-mv.de> zugänglich gemacht und am xx.xx.2025 im amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt „Am Stettiner Haff“ Nr. xx ortsüblich bekannt gemacht. Die Regelung des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB wurde angewendet. Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB und der Hinweis nach § 2 Abs. 3 wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

7. Die von der Planung berührten Behörden / sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB mit Schreiben vom xx.xx.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden / sonstiger Träger öffentlicher Belange am xx.xx.2025 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

9. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am xx.xx.2025 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.2025 gebilligt.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom xx.xx.2025 Az: xxxx-xx-xx – mit Auflagen und Hinweisen – erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

11. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

12. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am xx.xx.2024 im amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt „Am Stettiner Haff“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am xx.xx.2025 in Kraft getreten.

Eggesin, den (Siegel)
Bürgermeisterin

Hinweise:

Bodendenkmalpflege.
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

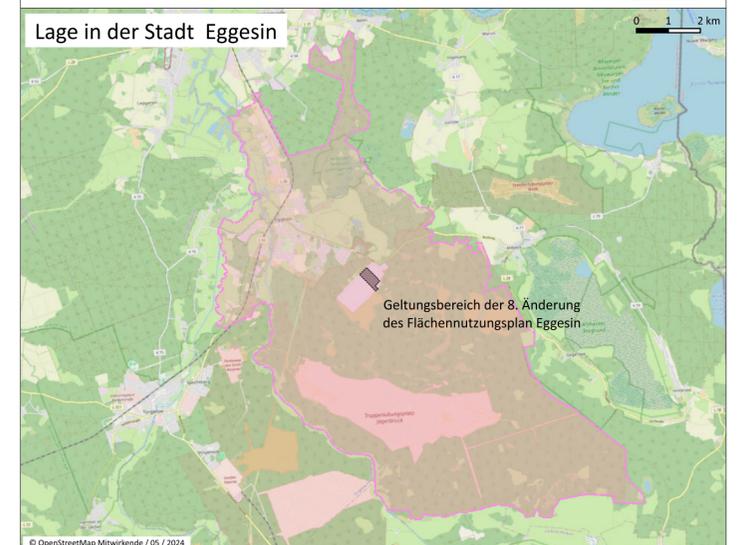
Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, 344, GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.04.2024 (GVOBl. M-V S.110).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.03.2021 (GVOBl. M-V, S. 270, ber. S. 1006).
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V 1989, 503, 613), mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13.05.2024 (GVOBl. M-V S. 149).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2018 (GVOBl. M-V 2018, 362).
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.05.2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.2019 (GVOBl. M-V S. 808).
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270).
- Hauptsatzung der Stadt Eggesin vom 27.01.2020, in der Fassung der 1. Änderung vom 22.01.2021.

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Stadt Eggesin, Landkreis Vorpommern-Greifswald 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Entwurf -



Träger der Planung:  Stadt Eggesin
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

städtebauliche Planung:  INNOVAR Solar
Nagelshof 2
49716 Meppen

Stand: 05.02.2025
Projekt: FNP-8-Änderung - Layout: Entwurf-FNP